



Dezernat	IV	Az.	62.32.10.01	Datum	02.02.2007
----------	----	-----	-------------	-------	------------

Nr. 112 / 2007

Betreff:

Umbenennung des Karlsplatz in Draisplatz

Betrifft Antrag/Anfrage Nr. 410/2006 Antragsteller/in: CDU Gemeinderatsfraktion

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO i. V. m. § 20 Abs. 3 Hauptsatzung

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. Hauptausschuss	04.04	06.03.2007		X		
2. Gemeinderat	9	27.03.2007	X			
3.						
4.						

Einladung an Bezirksbeirat/ Sachverständige
BBR Rheinau/Pfingstberg

Finanzielle Auswirkungen ?

ja

nein

Information zur Kenntnis

Finanzielle Auswirkungen:

1) **Einmalige Kosten/ Erträge**

Gesamtkosten der Maßnahme		€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	./.	€
Kosten zu Lasten der Stadt		€

2) **Laufende Kosten / Erträge**

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nach Fertigstellung der Baumaßnahme, Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. Durchführung der Maßnahme (einschl. Finanzierungskosten)		€
zu erwartende Erträge	./.	€
jährliche Belastung		€

Widder

Quast

Gliederung des Sachverhaltes und Übersicht der Anlagen

Anlage 1: Stellungnahme des Fachbereich 16 Stadtarchiv – Institut für Stadtgeschichte

Die CDU-Gemeinderatsfraktion Mannheim beantragt die Umbenennung des Karlsplatzes in Mannheim-Rheinau in Draisplatz (Antrag Nr. 410/2006)

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches zur Straßenbenennung

Straßenbenennungen haben in erster Linie einen ordnungsrechtlichen Charakter. Damit soll gewährleistet sein, dass innerhalb eines besiedelten Gebietes ein gewünschter Bestimmungsort eindeutig bezeichnet ist oder aufgesucht werden kann (Kodal, Straßenrecht, S. 209; VGH Mannheim, NJW 1981, 1749 (1750); OVG Koblenz, in: Dahm/Tutschapsky, Entsch. Nr.1 zu §2 rpGo).

Dass jeder Straßennamen nur einmal innerhalb einer Gemeinde vorkommen darf, ist daher ein inzwischen bundesweit anerkannter Grundsatz (ausdrücklich §5 IV 2 bwGO; OVG Lüneburg, DVBl. 1969, 317, (318) ; VGH Mannheim, DVBl 1979, 527, (528). Polizei, Ärzte, Einsatz- und Rettungskräfte, Besucher, Gewerbetreibende, das Meldewesen sowie die Postzustellung bedürfen des eindeutig identifizierbaren Bestimmungsortes.

Erfüllt eine Namensgebung die Voraussetzung für diese Identifizierbarkeit nicht, wird der Zweck der Straßennamensgebung in seinem maßgeblichen Aspekt verfehlt. Ein identischer bzw. teildentischer, ähnlich klingender oder schwer verständlicher Name birgt die Gefahr von Verwechslungen in sich und ist daher ungeeignet, innerhalb einer Gemeinde die notwendigen Orientierungskriterien zu schaffen; er ist mit der Funktion der Straßenbenennung unvereinbar und somit ermessensfehlerhaft (OVG Lüneburg, a.a.O., VGH Mannheim, NJW 1981, 1749 (1750)).

Die Identität des Straßennamens wird durch den Namensgeber geprägt. Wird also nur das Grundwort (wie z.B. Draisstraße, Draisweg, Draisplatz) ausgewechselt, besteht notwendig die Gefahr von Verwechslungen. Denn bei der Orientierung mit Hilfe des Straßennamens liegt das Hauptaugenmerk auf dem prägenden Begriff. Daher greift hier ebenfalls das Verbot der Doppelbenennung (VGH Mannheim, a.a.O.; Ziff. 2a berlAv-Straßenbenennung; Ziff. 3b (1) RdErl. V. 1939).

Würde, entgegen der Empfehlung der Verwaltung, der Karlsplatz in Draisplatz umbenannt werden, so müsste, basierend auf den aufgeführten Grundsätzen, auch die Draisstraße umbenannt werden, da Doppelbenennungen – wie oben aufgeführt - unzulässig sind.

Von dieser Umbenennung wären ca. 450 –widerspruchsberechtigte- Anwohner der Draisstraße betroffen.

Ausführungen zu den Namen

Karl Drais mit einer Straßenbenennung zu ehren, ist aufgrund seiner herausragenden Leistungen und insbesondere auch auf Grund seiner Beziehung zu Mannheim unbestritten und bedarf keiner Erläuterung. Dies hatten auch unsere Stadtväter so gesehen und Karl Drais schon vor ca. 100 Jahren mit der Benennung der Draisstraße in Mannheim-Neckarstadt geehrt.

Beim Karlsplatz in Mannheim-Rheinau handelt es sich um eine markante, traditionelle Mannheimer Ortsbezeichnung. Lange vor der Eingemeindung bekam der Karlsplatz seinen Namen und ist somit eine der ältesten, noch heute gültigen Lagebezeichnungen auf der Rheinau. Es erscheint uns auch wichtig, weiterhin die Erinnerung an den Großherzog Karl Ludwig von Baden zu bewahren, der die erste badische Verfassung erließ. Diese gemeinsam mit Karl Friedrich Nebenius erarbeitete Verfassung war viele Jahrzehnte eine der modernsten Deutschlands und stand auch im europäischen Vergleich an der Spitze des Fortschritts, war doch die Bevölkerung in weitem Umfang an der staatlichen Willensbildung beteiligt.

Es besteht auch aus historischen Gründen keine Veranlassung, den Namen „Karlsplatz“ zu ändern.

Umbenennungsgrundsätze

Straßennamen sind Zeugen, bzw. wesentlicher Teil unserer Stadtgeschichte und haben in aller Regel über lange Zeiträume hinweg Bestand. Sie sind im Bewusstsein großer Teile der Bevölkerung verankert und stellen, wie oben ausgeführt, feste räumliche Orientierungspunkte dar.

Der Deutsche Städtetag stellt den Gemeinden mit der Ausgabe „Das Recht der öffentlich-rechtlichen Namen und Bezeichnungen - insbesondere der Gemeinden, Straßen und Schulen -“, daher anhand von Empfehlungen und Urteilen ein Instrumentarium zur einheitlichen Verfahrensweise bei Straßenbenennungen zur Verfügung.

Hier werden u. a. Gründe, die eine Straßenumbenennung rechtfertigen bzw. zwingend vorschreiben, aufgeführt.

Alle hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften bzw. Benennungsgrundsätze (Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Nürnberg) geben analog der Städtetagsempfehlung ebenfalls folgende wesentliche Änderungsgründe an:

- Nichtgewährleistung der Ordnungsfunktion
- Nichtgewährleistung des Sicherheitsaspektes
- Verwendung anstößiger Namen

Im vorliegenden Fall ist keiner dieser Gründe gegeben, der die Umbenennung des Karlsplatzes rechtfertigen würde. Im Gegenteil würde eine Verwechslungsgefahr geschaffen und die eindeutige Identifizierbarkeit eines Anwesens erschwert. Außerdem hätte die Umbenennung zur Folge, dass ein in der Bevölkerung lagebekannter Platz eine neue Bezeichnung erhalten würde, die isoliert und zusammenhanglos zum restlichen Straßennamensverbund stehen würde.

Fazit

Aus den vorgenannten Gründen kann seitens der Verwaltung eine Umbenennung des Karlsplatzes in Draisplatz nicht empfohlen werden.

Dies geschieht auch im Hinblick auf vorherige und zukünftige Umbenennungsanträge.

Es muss eine konsequente und nachvollziehbare Gleichbehandlung aller Umbenennungsanträge gegeben sein.

Anlage 1

Amt
16 Stadtarchiv - Institut für Stadtgeschichte

1. FB Geoinformation und Vermessung
z.Hd. Herrn Michel

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Geschäftszeichen/Sachbearbeitung	Telefon	Tag
	16.75.10 / Dr. Susanne Schlösser	7729	30.01.2007

Umbenennung Karlsplatz in Rheinau in Draisplatz

Das Stadtarchiv – Institut für Stadtgeschichte schließt sich Stellungnahme des Fachbereichs Geoinformation und Vermessung bezüglich des Antrags Nr. 410/06 der CDU Gemeinderatsfraktion in allen Punkten an.

Eine Umbenennung des Karlsplatzes in Draisplatz ist auch aus unserer Sicht in keiner Weise gerechtfertigt.

i.A.
gez. Dr. Susanne Schlösser
Abteilungsleitung Historisches Archiv

Antrag Nr. **410** / **06**

GEMEINDERATSFRAKTION MANNHEIM



Geschäftsstelle im Rathaus E 5,
68159 Mannheim

CDU-Gemeinderatsfraktion · Postfach 10 30 51 · 68030 Mannheim

Oberbürgermeister der
Stadt Mannheim
Herrn Gerhard Widder
Rathaus E 5

68030 Mannheim

DER OBERBÜRGERMEISTER	
Abt. Ratsangelegenheiten	
Eingang: Antrag / Anfrage	
14. Nov. 2006	
Federführendes Dezernat:	Mitzeichnendes Dezernat:
IV	

Postfach 10 30 51
68030 Mannheim

Telefon (06 21) 2 93 - 2190
Telefax (06 21) 2 93 - 94 40
E-Mail: cdu@mannheim.de

13. November 2006
2006-11-05-draisplatz

ANTRAG zur Sitzung des Gemeinderates am 28. November 2006

Draisplatz

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Karlsplatz in Rheinau wird in Draisplatz umbenannt.

Begründung:

Karl Friedrich Christian Ludwig Freiherr Drais von Sauerbronn wurde am 29. April 1785 geboren, er verstarb am 10. Dezember 1851. Drais war überzeugter Demokrat und legte 1849 öffentlich seine Adelstitel ab und hatte danach den bürgerlichen Namen Karl Drais.

Karl Drais hat das Zweiradprinzip in Form der Laufmaschine erfunden. Es war das erste Fahrzeug mit zwei Rädern auf einer Spur und damit der Vorgänger des Fahrrades und des Motorrades.

Zu seinen weiteren Erfindungen gehören ein Klavierrekorder, der Tastendrucke auf Papierband aufzeichnet, die erste Tastenschreibmaschine für 25 Buchstaben, eine Stenomaschine mit 16 Tasten sowie erstmals mit Lochstreifen und der Fleischwolf. 1813 entwickelte Drais einen Wagen mit vier Rädern, der über eine Kurbelwelle verfügte und den er Fahrmaschine nannte. Er entwickelte energiesparende Öfen, Schieß-, Flug- und Pflugmaschinen u.a.m..

Aufgrund der vielen Erfindungen gab man ihm den Beinamen „Badischer Leonardo da Vinci“.

Der heutige Karlsplatz markiert in etwa den Wendepunkt der ersten Zweiradfahrt mit der Laufmaschine am 12.6.1817. Direkt neben dem Platz steht das Draisdenkmal.

Die Bevölkerung begrüßt die Umbenennung. Es gibt keine postalische Auswirkung.

Carsten Südmersen
Fraktionsvorsitzender

Paul Buchert
Stadtrat